

Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2008/068

Studie zur Geschlechterdimension und zur Diskriminierung in den sozialen Sicherungssystemen

1. Bezeichnung des Auftrags

Studie zur Geschlechterdimension und zur Diskriminierung in den sozialen Sicherungssystemen

2. Hintergrund

Allgemeiner Hintergrund – PROGRESS

In der sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ist als strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze sowie Chancengleichheit für alle. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören die Gesetzgebung, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize wie der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützen. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und in ihren Bemühungen auszubauen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Folglich trägt das Programm PROGRESS dazu bei:

Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;

die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsstrategien in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;

den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und

die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt weiterzuleiten.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2007 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/docs_de.html.

Die Studie wird durch das neue Finanzinstrument PROGRESS unterstützt, das einen seiner Programmteile der Gleichstellung der Geschlechter widmet. Die Studie erhält Mittel aus diesem Programm, da sie darauf ausgerichtet ist, die effektive Umsetzung des Grundsatzes der Geschlechtergleichstellung in einem der Politikbereiche der Europäischen Union zu untersuchen, nämlich bei der Beschäftigung und sozialen Sicherung. Die Studie trägt auch zu einem der allgemeinen Ziele von PROGRESS bei, nämlich die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu überwachen sowie dessen Wirksamkeit und Auswirkungen zu bewerten.

Spezifischer Hintergrund: CHANCENGLEICHHEIT

Die EU ist bemüht, alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen und eine integrative Gesellschaft zu schaffen. Das Recht jedes Einzelnen auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz und auf Schutz vor Diskriminierung ist ein Grundrecht und eine Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft. Es trägt dazu bei, Ziele wie die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und ein hohes Maß an Beschäftigung durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu erreichen.

Die EU unternimmt schon seit vielen Jahren konsequent Bemühungen, um die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu bekämpfen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu fördern. In jüngerer Zeit hat sie sich für den Schutz der Menschen gegen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingesetzt. Diese Bemühungen haben zu konkreten Ergebnissen geführt. Insbesondere wurde ein umfassendes Gesetzeswerk zur Diskriminierungsbekämpfung geschaffen, das zu den fortschrittlichsten der Welt zählt. Trotz alledem bleibt die Diskriminierungsbekämpfung weiterhin eine wichtige Aufgabe für die EU, wenn die Gleichbehandlung auch in der Praxis durchgesetzt werden soll. Es sind weitere Schritte notwendig, nicht nur um das gesetzliche Regelwerk wirksam und in vollem Umfang umzusetzen, sondern auch um gegen die Diskriminierung, vor allem im Bereich der sozialen Sicherung, noch stärker vorzugehen.

Vor diesem Hintergrund gibt die Kommission diese Studie in Auftrag.

Die Kommission benötigt umfangreichere Informationen über die sozialen Sicherungssysteme in den Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern, und zwar konkret darüber, ob und in welchem Maße die Grundsätze der Geschlechtergleichstellung und der Diskriminierungsbekämpfung befolgt werden. Diese Informationen sollen zusammengestellt werden, um gegebenenfalls das bestehende Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der sozialen Sicherung zu aktualisieren, zu modernisieren und neu zu gestalten.

BEZUGSDOKUMENTE

Richtlinien zur Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der sozialen Sicherung:

- ✓ Richtlinie 79/7/EWG zu den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit;
- ✓ Richtlinie 86/378/EWG, geändert durch
- ✓ Richtlinie 96/97/EG zu den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit;
- ✓ Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (die Frist für ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten ist am 21. Dezember 2007 verstrichen);
- ✓ Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen.

Richtlinien zur Diskriminierung aus anderen, nicht geschlechtsspezifischen Gründen:

- ✓ Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft;
- ✓ Richtlinie 2000/78/EG zur Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Richtlinien sind abrufbar unter folgender Adresse: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

Das bestehende Gemeinschaftsrecht deckt nicht alle Situationen ab, in denen Menschen den Wunsch haben könnten, Leistungen aus den sozialen Sicherungssystemen in Anspruch zu nehmen (geringfügig Beschäftigte beispielsweise können Probleme mit dem Bezug von Arbeitslosenleistungen haben). Außerdem verhindert das bestehende Gemeinschaftsrecht nicht in allen Bereichen der sozialen Sicherung eine Diskriminierung (so sind in den gesetzlichen Rentensystemen Unterschiede beim rentenfähigen Alter nicht grundsätzlich untersagt). Die Studie soll daher einen möglichst umfassenden Überblick über vorhandene Formen der Diskriminierung auf dem gesamten Gebiet der sozialen Sicherung in den Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern geben.

3. Auftragsgegenstand

Der **Zweck** der Studie besteht darin, der Kommission ein unabhängiges Bild über die Lage in den **Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern zur Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **im Bereich der sozialen Sicherung** zu vermitteln. Den Aspekten der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts soll dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die Ergebnisse die Kommission dabei unterstützen sollen, das bestehende Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich gegebenenfalls zu ändern. Daher besteht der Zweck der Studie auch darin, Maßnahmen vorzuschlagen, die am besten geeignet und realitätsnah sind, um die festgestellten Diskriminierungen zu beseitigen.

Die soziale Sicherung ist hier im weiten Sinne gemeint, dazu zählen folglich Gesundheit, Langzeitpflege, Hinterbliebenenleistungen, Renten, Arbeitslosenleistungen usw.

Die Studie **soll die Situation im Bereich der beiden ersten Säulen der sozialen Sicherung analysieren:**

- Erste Säule: Sie besteht aus dem gesetzlichen (statutarischen) Sozialschutz, der durch das Gesetz begründet, verpflichtend und in der Regel universell ausgerichtet ist, einschließlich der verpflichtenden privaten Sicherheitssysteme in einigen neuen Mitgliedstaaten; die Richtlinie 79/7/EWG findet Anwendung.
- Zweite Säule: Sie besteht aus betrieblichen Sicherungssystemen, die für Beschäftigungsverhältnisse oder eine „bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern“ gelten; die Richtlinien 86/378/EWG, 96/97/EG und 2006/54/EG finden Anwendung.

Liste der in der eingehenden Studie zu berücksichtigenden Länder:

Um die Relevanz, aber auch die Realisierbarkeit der Studie innerhalb von vierzehn Monaten sicherzustellen, **werden nur fünfzehn (15) von einunddreißig (31) Ländern (diese Zahl entspricht allen siebenundzwanzig (27) EU-Ländern + vier (4) EFTA-Ländern) eingehender untersucht.** Die Kommission wird auf Grundlage des Vorschlags des Auftragnehmers die endgültige Liste der 15 Länder festlegen, bei der folgende Vorrechte zu berücksichtigen sind:

- Sechs (6) Mitgliedstaaten weisen eine besondere Bedeutung auf und können daher nicht aus der Studie ausgeschlossen werden: Frankreich, Deutschland, das Vereinigte Königreich, Italien, Spanien und Polen.
- Die neun (9) übrigen Länder müssen ausgewogen die geografischen und demografischen Verhältnisse und die Besonderheiten der sozialen Sicherungssysteme der EWR-Zone (EU+EFTA) repräsentieren.

Die Laufzeit des Vertrags ist befristet auf 14 Monate ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung.

4. Teilnahme am Vergabeverfahren

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

In der Praxis sind Angebote von Bietern aus Drittländern zulässig, die ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens mit den Gemeinschaften geschlossen haben; maßgeblich sind die Bestimmungen dieses Übereinkommens. Angebote von Bietern aus Drittländern, mit denen kein solches Übereinkommen geschlossen wurde, können angenommen, aber auch abgelehnt werden.

5. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen und einzuhaltende Fristen**5.1 Leistungsbeschreibung****I. Ziele**

Die Untersuchung verfolgt zwei Hauptziele:

- I. In einem ersten Abschnitt geht es darum, die bestehende Lage in den **Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern** zur **Diskriminierung** aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung im Bereich der beiden Säulen der sozialen Sicherung festzustellen. Die Aspekte zur Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts werden dabei besonders vertieft, da die Ergebnisse die Kommission dabei unterstützen sollen, das bestehende Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich gegebenenfalls zu ändern.

Die Studie umfasst eine eingehende Analyse der Lage in mindestens fünfzehn Ländern der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-/EWR-Länder.

- II. Kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass Diskriminierungen bestehen, so muss der Auftragnehmer in einem zweiten Abschnitt auf der Grundlage der Schlussfolgerungen seiner Studie **Empfehlungen im Hinblick auf mögliche Lösungen aussprechen, die zur Beseitigung oder Verringerung der festgestellten Diskriminierungen am besten geeignet sind** und die Kommission bei der Änderung des geltenden Gemeinschaftsrechts unterstützen können.

II. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, müssen im Rahmen der Studie mindestens **folgende Leistungen** erbracht werden:

➤ **Zur Erreichung des ersten Ziels:**

- **Definition und Erarbeitung einer Methodik:**

- **Untersuchungsmethode**, Struktur, Analyserahmen und Abriss zum Schlussbericht **definieren und ausarbeiten**. Methode und Struktur müssen auf sämtliche EU-Länder und EFTA-Länder Anwendung finden können und sollten sich, wo angebracht, auf vorliegende Studien und Berichte stützen.
- **Die übrigen neun Länder**, die Studiengegenstand sein sollen, **vorschlagen und die Auswahl begründen**. Dabei muss die Auswahl der Staaten ausgewogen die geografischen Verhältnisse und die organisatorischen Besonderheiten der sozialen Sicherungssysteme widerspiegeln. Der Auftragnehmer

und die Kommissionsdienststellen vereinbaren gemeinsam die endgültige Auswahl der zu untersuchenden Staaten auf der Grundlage des Vorschlags durch den Auftragnehmer, den er im ersten Treffen nach Vertragsunterzeichnung unterbreitet.

- **Berichte erstellen** (nach Maßgabe von Ziffer 7) unter Anwendung der vorab definierten Untersuchungsmethode. Der Auftragnehmer legt dabei mindestens folgende Analysen vor:
 - a) Eingehende Studie der verschiedenen Rechts- und Sozialsysteme zur sozialen Sicherung in der Europäischen Union und den EFTA-/EWR-Ländern und der Methode, mit der sie an Fragen der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung herangehen, unter besonders eingehender Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte. Diese Studie umfasst mindestens 15 Länder.
 - b) Die Studie berücksichtigt die verschiedenen Aspekte der beiden oben genannten einzelnen Säulen auf Grundlage einer bibliografischen Zusammenstellung, einzelstaatlicher Erfahrungen, Studien zur Rechtsprechung usw.
- **Berichterstattung:** Die Vorlage der Ergebnisse der Studie wird folgendermaßen organisiert (nach Maßgabe von Ziffer 7): zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung werden in einem Erstbericht die Arbeitsmethode und ein Abriss zum Schlussbericht vorgelegt; sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung wird in einem Zwischenbericht das vorläufige Ergebnis der Studie vorgestellt; abschließend wird der Schlussbericht den Kommissionsdienststellen und externen Experten der Kommission vorgelegt.
- **Im Rahmen der Studie sind mindestens folgende Punkte zu analysieren:**
 - **Zur ersten Säule:**
 - a) Überblick über die rechtlichen Bestimmungen im Bereich der ersten Säule der sozialen Sicherung und Beschreibung/Analyse, in welchen Bereichen der ersten Säule der Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter nicht angewandt wird oder in den betreffenden Mitgliedstaaten oder EFTA-/EWR-Ländern ausgenommen ist;
 - b) Beschreibung/Analyse dazu, in welchen Bereichen der ersten Säule der Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht angewandt wird oder ausgenommen ist;
 - c) Darstellung, ob die einzelstaatliche Gesetzgebung Elemente enthält, die die Bürger aus Gründen einer Diskriminierung „belohnen“ oder benachteiligen;
 - d) Beschreibung/Analyse dazu, ob die Bestimmungen zu Hinterbliebenenleistungen und Familienbeihilfen, die von der Richtlinie 79/7/EWG gemäß Artikel 3, Absatz 2 nicht abgedeckt sind, den Grundsatz der Gleichbehandlung erfüllen;
 - e) Beschreibung/Analyse dazu, ob die Mitgliedstaaten und die untersuchten Länder die in Artikel 7 der Richtlinie 79/7/EWG genannten Rechte vom Gleichbehandlungsgrundsatz ausgenommen haben;
 - f) Beschreibung/Analyse dazu, in welchen Bereichen der ersten Säule Personengruppen, die durch die Richtlinie 79/7/EWG erfasst sind, dennoch vom Erhalt von Sozialleistungen ausgeschlossen sind, zum Beispiel wegen einer zu geringen Zahl an Arbeitsstunden oder weil ihre Tätigkeit nicht lange genug ausgeübt wurde, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten, weil sie unbezahlte Arbeit geleistet haben usw.;
 - g) Gegebenenfalls Beschreibung des Modernisierungsprozesses im Bereich der ersten Säule sowie dazu, ob dabei die in der Richtlinie 79/7/EWG enthaltenen Aspekte berücksichtigt werden;
 - h) Ermittlung von Unklarheiten und Diskussionen über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts.
 - **Zur zweiten Säule:**

- a) Überblick über die Rechtslage im Bereich der zweiten Säule der sozialen Sicherung, einschließlich der genauen Beschreibung bestehender Systeme, deren Zweck es ist, Angestellten sowie Selbständigen Leistungen zu bieten, die die gesetzlichen Sozialleistungen ergänzen oder ersetzen;
- b) Angaben zu Betriebsrenten und anderen Systemen im Hinblick auf die Frage, ob die nationale Gesetzgebung oder andere Bestimmungen, einschließlich der Vertragsbestimmungen zur Regelung der verschiedenen Systeme, Elemente enthalten, die die Bürger aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, der Mobilität oder der Staatsangehörigkeit „belohnen“ oder benachteiligen;
- c) Darstellung, ob eine indirekte Diskriminierung vorliegt, beispielsweise durch Zugangsbeschränkungen zu betrieblichen Sicherungssystemen für Teilzeitbeschäftigte, für Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen usw.;
- d) Darstellung, in welchem Maße diskriminierende versicherungsmathematische Faktoren im Bereich dieser Säule herangezogen werden, beispielsweise durch die Anwendung von Überlebensraten bei Krankenversicherungen und Leibrentenverträge;
- e) Darstellung, ob Wechselwirkungen zwischen Betriebsrenten und dem Steuerrecht bestehen und inwieweit bestimmte Modelle für das Berufs- oder Familienleben durch diese Systeme gefördert werden (wie etwa das patriarchalische Familienmodell oder das Modell des Arbeitnehmers, der während seines Berufslebens nie den Arbeitgeber wechselt);
- f) Beschreibung der allgemeinen Strukturen im Bereich der betrieblichen Leistungen, vor allem dazu, ob sich die Leistungen auf das Endgehalt oder den Durchschnittsverdienst über die gesamte Berufslaufbahn gründen.

Um das Ziel zu erreichen, muss der Auftragnehmer die Ergebnisse anderer Studien berücksichtigen, wie beispielsweise der Studie mit dem Ziel, das Wissen über die sozio-ökonomischen Auswirkungen der Pensionssysteme auf Frauen zu verbessern, die auf der Website der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit bis zum Ende dieses Jahres veröffentlicht werden (Az.: VT/2007/040).

➤ **Zur Erreichung des zweiten Ziels:**

- **Der Auftragnehmer muss auf der Grundlage der Schlussfolgerungen seiner Studie** Empfehlungen formulieren, die zur Beseitigung oder Verringerung der festgestellten Diskriminierungen am besten geeignet und am wirksamsten sind. Die Lösungen können entweder auf der Ebene der EU oder der Ebene der Mitgliedstaaten angesiedelt sein und Anwendung finden und sie können vielgestaltig sein: Feststellung guter Praktiken, gesetzgeberische Maßnahmen, offene Koordinierungsmethode usw.

III. Allgemeine Bedingungen der Europäischen Kommission:

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ ist der Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, dass die Leistungen im Auftrag der Gemeinschaft erbracht wurden.

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität - Progress (2007-2013) finanziert. Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet.

Es wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU der 27, der EFTA-/EWR-Länder und den EU-Beitrittskandidatenländern und angehenden Beitrittskandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und wirksamer Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und in ihren Bemühungen auszubauen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Folglich trägt das Programm PROGRESS dazu bei:

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsstrategien in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;*
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern; und*
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt weiterzuleiten.*

Weitere Informationen sind abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.htm.

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Sollten im Zusammenhang mit diesen Leistungen Veröffentlichungen erfolgen oder jedwede Art von Mitteilung vorgesehen sein, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und soziale Solidarität entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

5.2 Leitfaden und Hinweise zur Erbringung der Leistungen

- Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsplan für die Studie klar zu beschreiben und eine detaillierte Liste seines Bedarfs für die Erreichung der verfolgten Ziele vorzulegen.
- Die Funktionen, zu erbringenden Leistungen und Verantwortungsbereiche der Mitglieder der Arbeitsgruppe des Auftragnehmers oder der Projektpartner müssen gut beschrieben und definiert werden, damit die vorgesehenen Ziele erreicht werden können.
- Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in seinen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder unterstützten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei seinem **Team und/oder Personal das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen** auf allen Ebenen **eingehalten wird**.
- Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen, soweit dies praktisch möglich ist. **Sollte der Auftragnehmer Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen organisieren, Veröffentlichungen herausgeben oder spezielle Websites einrichten, muss er insbesondere dafür Sorge tragen, dass behinderte Menschen gleichen Zugang zu den betreffenden Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.**
- Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Zu diesem Zweck bemüht sich der Auftragnehmer um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern und bestimmt diese aufgrund des Leistungsprinzips und

ihrer Fähigkeiten, unabhängig von der ethnischen Herkunft, der Religion, des Alters, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung.

- Der Auftragnehmer ist aufgefordert, in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbestimmungen ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse darzustellen.

Die Durchführung des Programms PROGRESS beruht auf dem Prinzip der ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Ergebnisse ausgerichtete Verwaltung sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies setzt voraus:

- zu ermitteln, welche Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger am wichtigsten sind;
- eine ergebnisorientierte Verwaltung zu praktizieren, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Umsetzung dieser Ziele anhand von Plänen und die Lernerfahrung, was in diesem Prozess „reibungsfrei funktioniert“;
- Gelegenheiten der Zusammenarbeit zu ergreifen, die zur Erzielung der gewünschten Ergebnisse beitragen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wurde durch einen Rahmen für die Leistungsmessung ergänzt, in dem der Auftrag des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse definiert sind. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen können auf der Website des Programms PROGRESS abgerufen werden.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang die Auswirkungen von Initiativen beobachten, die von PROGRESS unterstützt oder in Auftrag gegeben werden. Weiterhin wird sie prüfen, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr autorisierten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten festzulegen, anhand derer diese Beiträge evaluiert werden. Der Auftragnehmer hat die Aufgabe, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen regelmäßig über seine Leistungen Bericht zu erstatten. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, damit diese die Leistung des Programms PROGRESS korrekt bemessen können, und erteilt ihr/ihnen hierzu die Rechte.

6. Erforderliche fachliche Qualifikation

Siehe Anhang IV des Mustervertrags.

Zusätzliche Anforderungen:

Der Auftragnehmer muss erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler aus den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern heranziehen, die auf die einzelstaatlichen Rechtsbestimmungen im Bereich soziale Sicherheit und Sozialschutz spezialisiert sind, und zwar insbesondere auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Diskriminierung. Sie sollen ebenfalls über gute Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts verfügen, insbesondere im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Chancengleichheit von Männern und Frauen und Diskriminierungsbekämpfung.

Daher muss der Auftragnehmer Kontakte zu Fachexperten in mindestens der Hälfte der Länder, die Studiengegenstand sind, herstellen.

7. Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags.

Die Laufzeit des Vertrags beträgt vierzehn Monate ab seinem Inkrafttreten, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags durch die zweite Vertragspartei. Daher werden nur solche Bieter zur Angebotsabgabe im Rahmen dieser Ausschreibung aufgefordert, die in der Lage sind, eine geeignete Struktur aufzubauen, um die von der Europäischen Kommission vorgegebenen Fristen einzuhalten.

Zusätzliche Anforderungen. Spezifische Fristen:

Der Auftragnehmer nimmt an 4/5 Treffen mit der Europäischen Kommission in Brüssel teil, um über den Sachstand der Vertragsdurchführung zu berichten. Die Daten werden von den beiden Vertragsparteien festgelegt.

Monat 2/14: Erstbericht:

Der Auftragnehmer legt der Europäischen Kommission (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Direktion G, Referat G-2) detaillierte Informationen über die Methodik, die Struktur, den Analyserahmen und einen Abriss des Schlussberichts vor.

Ein fünfseitiger Bericht wird in französischer oder englischer Sprache vorgelegt.

Monat 6/14: Zwischenbericht:

Der Auftragnehmer legt der Europäischen Kommission (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Direktion G, Referat G-2) einen vorläufigen Bericht von 20 bis 25 Seiten mit den Hauptergebnissen der ersten Phase der Studie sowie einen Zeitplan für seine Arbeit in französischer oder englischer Sprache vor.

Monat 11/14: Erste Fassung des Schlussberichts:

Die erste Fassung des Schlussberichts soll gut verständlich formuliert und für die im Vertrag vorgesehenen Zwecke leicht nutzbar sein. Er soll insbesondere im Hinblick auf die beiden Säulen der sozialen Sicherung einen Überblick über die Lage in den 15 Ländern, die Gegenstand der Studie sind, geben.

- **Aufbau des Schlussberichts**

Form: Der Bericht ist in Papierform und als Datei auszuhändigen;

Maximale Länge: 200 Seiten;

Sprache: Der Bericht wird in englischer oder französischer Sprache, gut verständlich und für juristische Zwecke leicht nutzbar abgefasst.

Er wird folgendermaßen gegliedert:

1) Einführung:

1.1. Die klar und knapp dargestellten Kernelemente (1 Seite), in englischer, französischer und deutscher Sprache;

1.2. eine fünf- bis zehnsseitige detaillierte Zusammenfassung mit Übersetzung in die englische, französische und deutsche Sprache;

1.3. eine Erläuterung der Methodik unter Hinweis auf die benutzte Literatur, die verwendeten Datenbanken usw..

2) Der Hauptteil der Studie könnte folgendermaßen strukturiert werden: Ein erster Teil könnte sich auf alle Länder der Untersuchung beziehen. Dann könnte ein zweiter Teil die beiden Säulen der sozialen Sicherung in jedem einzelnen Land behandeln, und zwar entsprechend der im Erstbericht durch den Auftragnehmer und die Kommission festgelegten Struktur.

- 3) Empfehlungen** an die Dienststellen der Kommission im Hinblick auf Lösungen, die zur Beseitigung der festgestellten Diskriminierungen am besten geeignet sind, um gegebenenfalls das geltende Gemeinschaftsrecht zu revidieren.

Der Auftragnehmer legt die erste Fassung des Schlussberichts folgenden Verwaltungseinheiten der Europäischen Kommission vor: Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Direktion G, Referat 2 und Direktion E, Referat 4.

Die Kommission nimmt innerhalb einer Frist von maximal einem Monat Stellung.

Monat 14/14: Schlussbericht:

Der Auftragnehmer legt der Europäischen Kommission (Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Referat G2 und Referat E4) den Schlussbericht mit den von der Kommission abgegebenen Stellungnahmen vor.

Sollten es die Schlussfolgerungen des Berichts erfordern, so kann der Auftragnehmer dazu aufgefordert werden, die Schlussfolgerungen des Berichts im Rahmen eines Seminars oder **einer von der Kommission organisierten** Konferenz vorzutragen.

8. Zahlungen und Mustervertrag

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Mustervertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ zu berücksichtigen.

Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission einen Antrag auf Vorauszahlung und eine entsprechende Rechnung erhalten hat, erfolgt eine Vorauszahlung in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags gemäß Artikel I.3.1 des Vertrags.

Zwischenzahlungen

Anträge auf Zwischenzahlungen sind zulässig, wenn der Auftragnehmer einen fachlichen Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags und entsprechende Rechnungen beifügt, dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um ergänzende Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen, maximal jedoch in Höhe von 60 % des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

Zahlung des Restbetrags

Der Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist zulässig, wenn der Auftragnehmer den fachlichen Schlussbericht gemäß den Anweisungen in Anhang I des Vertrags und entsprechende Rechnungen beifügt, dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um ergänzende Unterlagen oder einen neuen Bericht einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des in Artikel I.3.1 genannten Gesamtbetrags.

9. Preis

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die Umrechnungskurse, die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlicht wurden) und detailliert auszuweisen entsprechend dem Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags.

Für den vorliegenden Vertrag steht ein Höchstbetrag von vierhunderttausend Euro (400 000 EUR) zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben. Der Gesamtpreis muss sämtliche nachstehend aufgeführten Honorare und Kosten abdecken:

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und pro Experte, Koordinator und Mitglied des Exekutivausschusses. Der Einheitspreis sollte die Honorare der Experten sowie die Verwaltungsaufwendungen abdecken;
- Gegebenenfalls sonstige direkte Kosten des Bieters (genau zu spezifizieren).
- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);
- Tagegelder: Diese decken sämtliche Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter auf kurzen Dienstreisen außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes ab, einschließlich der Teilnahme an den Treffen in Brüssel und gegebenenfalls am Seminar (siehe Ziffer 5);
- gegebenenfalls Übersetzungskosten;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der im Vertrag genannten Aufgaben anfallen.

Gegebenenfalls sonstige direkte Kosten des Bieters (genau zu spezifizieren).

10. Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern/Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung von Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Ziffer 11 und 12 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

Diese Einheiten können eine Rechtsform mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit annehmen, müssen jedoch den vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend Schutz bieten; es kann sich hierbei je nach betroffenem Mitgliedstaat z. B. um eine Arbeitsgemeinschaft oder einen zeitweiligen Zusammenschluss handeln.

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern ordnungsgemäß dazu ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine sonstige angemessene Genehmigung beizufügen).

11. Ausschlussgründe und Nachweise

1) Der Bieter muss eine ordnungsgemäß datierte und unterschriebene eidesstattliche Erklärung vorlegen, dass keiner der Sachverhalte gemäß Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung auf ihn zutrifft.

Diese Artikel lauten wie folgt:

„Artikel 93:

1. Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Bewerber oder Bieter ausgeschlossen werden,
 - a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
 - b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
 - c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
 - d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
 - e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
 - f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind¹.

(...)

Artikel 94:

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) hinsichtlich der vom öffentlichen Auftraggeber verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben. (...)

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, legt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Vertragsunterzeichnung einen Nachweis gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen vor, der die eidesstattliche Erklärung gemäß Ziffer 1 bestätigt.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen - Nachweise

1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind.
2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Ziffer d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine entsprechende von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

¹ Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Ziffer b zutrifft;
- b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...)

Wird eine solche Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen berufsständischen Einrichtung des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich – sollte es der öffentliche Auftraggeber für erforderlich halten – der Unternehmensleiter oder aller Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Informationen zu den Nachweisen, die von dem Bewerber, Bieter bzw. dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vorzulegen sind und von der Europäischen Kommission anerkannt werden, siehe Anhang I (dieser kann als Checkliste verwendet werden).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits die Nachweisdokumente vorgelegt hat und dass sich seine Lage in keiner Weise verändert hat.

12. Auswahlkriterien

I. Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

1. Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren. Für das letzte Geschäftsjahr sollte der Jahresumsatz mindestens so hoch sein wie der Auftragswert.
2. Bilanzen oder Bilanzauszüge für die letzten zwei Geschäftsjahre, für die ein Jahresabschluss durchgeführt wurde, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaates, in dem der Wirtschaftsteilnehmer ansässig ist, vorgeschrieben ist.
3. Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft diese Unterlagen vorlegen.

Kann ein Bieter oder Bewerber wegen eines vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grundes die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber für geeignet erachteter Belege erbringen.

II. Für die Ausführung des Auftrags erforderliche technische Leistungsfähigkeit:

- Detaillierte Lebensläufe aller an der Durchführung der Studie beteiligten Team-Mitarbeiter. Der Auftragnehmer muss erfahrene Juristen und/oder Wissenschaftler aus den betreffenden Mitgliedstaaten und den EFTA-/EWR-Ländern heranziehen, die auf die einzelstaatlichen Rechtsbestimmungen im Bereich soziale Sicherheit und Sozialschutz spezialisiert sind, und zwar insbesondere auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Diskriminierung. Sie sollen ebenfalls über gute Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts verfügen, insbesondere im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Besitzstand in den Bereichen Chancengleichheit von Männern und Frauen und Diskriminierungsbekämpfung.
- Liste der wichtigsten in den letzten acht Jahren auf dem betreffenden Gebiet erbrachten Dienstleistungen bzw. durchgeführten Studien;

- weit reichende Erfahrung in der Durchführung von Analysen im betreffenden Bereich, einschließlich der theoretischen und empirischen Aspekte, belegt durch die Lebensläufe und die zugehörigen Unterlagen;
- ausreichende Sprachkenntnisse zur reibungslosen Durchführung der Aufgaben und um den Informationszugang in mindestens 15 Mitgliedstaaten und anderen Teilnehmerländern zu gewährleisten;
- Erklärung des Koordinators, in der er die Kompetenz des Teams für die Durchführung der Studie bescheinigt, einschließlich seiner fachlichen und sprachlichen Eignung.
- Bei Angeboten von Bietergemeinschaften: genaue Angabe der Person, die die Arbeiten koordinieren und mit der Vertragsunterzeichnung beauftragt sein wird; außerdem eine schriftliche Bestätigung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unter Angabe ihrer Funktion, dass sie bereit sind, an dem Projekt mitzuwirken und über ausreichend Zeit verfügen, ihre Aufgaben durchzuführen.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das Angebot des Bieters, der auf Grundlage folgender Kriterien das wirtschaftlich günstigste Angebot (Preis-Leistungs-Verhältnis) einreicht:

- I. Ansatz: 25 % (maximal 25 Punkte) - Verständnis der Art der zu erbringenden Leistungen, ihres Kontextes und der zu erzielenden Ergebnisse.
- II. Methodik: 45 % - Qualität der vorgesehenen Methodik und des Arbeitsplans zur Durchführung der einzelnen Teile der Studie mit besonderem Augenmerk auf:
 - II. I. Sammlung von Informationen zur Diskriminierung in den beiden Säulen des sozialen Sicherungssystems in den Mitgliedstaaten und den anderen beteiligten Ländern: 30%
 - Klarheit der Methode, nähere Bestimmungen der Leistungen und Arbeitsplan: 10% (maximal 10 Punkte).
 - Qualität und Kreativität der vorgesehenen Methodik: 10 % (maximal 10 Punkte).
 - Eignung des Arbeitsplans zur Erlangung signifikanter Ergebnisse: 10% (maximal 10 Punkte).
 - II. II. Analyse, Bewertung und Darstellung der Informationen – 15% (maximal 15 Punkte).
- III. Arbeitsorganisation: 30%
 - Vorgesehene Arbeitsorganisation für das Projektmanagement und Zuweisung der zu erbringenden Leistungen und Verantwortungsbereiche an die einzelnen Partner: 15% (maximal 15 Punkte).
 - Qualität der Koordination zwischen den verschiedenen zu erbringenden Leistungen und den beteiligten Personen; Art und Weise, wie der Koordinator die Umsetzung und das Follow-up sicherstellt; Qualität; Homogenität und Kohärenz der von den Experten geleisteten Arbeit und der Kontakt zu ihnen, so dass Terminvorgaben eingehalten werden und die geografische Erfassung von mindestens 15 Staaten, EU-Mitgliedstaaten und EFTA/EWR-Länder, garantiert wird: 15 % (maximal 15 Punkte).

Zuschlagsformel: Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bieter, dessen Angebot ein geringeres Ergebnis als 70 % für die Zuschlagskriterien erreicht, keinen Zuschlag erhält. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Dem Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird der Zuschlag erteilt.

Vor Vertragsunterzeichnung kann die Kommission jederzeit von der Auftragsvergabe absehen oder das Vergabeverfahren abbrechen, ohne dass dem Bieter hieraus ein Entschädigungsanspruch entsteht.

14. Inhalt und Präsentation der Angebote

Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- Sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Ziffern 12 und 13) zu bewerten;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung;
- ein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger“;
- Preisangebot;
- detaillierte Lebensläufe der vorgesehenen Experten;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Die Bieter sind verpflichtet, den Staat anzugeben, in welchem sie ihren Geschäftssitz bzw. Wohnsitz haben, und die hierfür gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Präsentation der Angebote

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Ziffern 9, 10, 11 und 12) enthalten.

Das Angebot muss präzise und knapp abgefasst sein.

Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein. Das Angebot ist gemäß den besonderen Bestimmungen der Ausschreibung und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.

ÜBERSICHT ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE LEISTUNGSMESSUNG DES PROGRAMMS PROGRESS

Gesamtergebnis des Programms PROGRESS
Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren in einer Weise an, die zu den in der sozialen Agenda angestrebten Ergebnissen beiträgt

Im Hinblick auf das übergeordnete Ziel des Programms PROGRESS leistet das Programm einen Beitrag zur Stärkung der Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen sowie zum Aufbau einer solidarischeren Gesellschaft. PROGRESS soll zu Folgendem beitragen: (i) eine **wirksame rechtliche Regelung** in Bezug auf die soziale Agenda in der EU, (ii) ein **gemeinsames Verständnis** der Ziele der sozialen Agenda in der gesamten EU und (iii) **solide Partnerschaften**, die sich für die Ziele der sozialen Agenda einsetzen. Auf operationeller Ebene zielt die Unterstützung im Rahmen des Programms PROGRESS darauf ab, (i) Analysen und Empfehlungen bereitzustellen, (ii) die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Strategien der Gemeinschaft zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten, (iii) den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, und (iv) die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger weiterzuleiten.

Rechtliche Regelung

Ergebnis:

Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS in den Mitgliedstaaten

Leistungsindikatoren

1. Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Wirksamkeit der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den Bereichen des Programms PROGRESS auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft, die auf einer gründlichen Analyse der Situation beruhen und die Bedingungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen des Programms PROGRESS berücksichtigen.
4. Berücksichtigung der aus dem Programm PROGRESS hervorgehenden Politikempfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Einbeziehung bereichsübergreifender Fragen in die politischen Kapitel des Programms PROGRESS.
6. Gemeinsame Interventionslogik in den Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft in Bezug auf Fragen des Programms PROGRESS.
7. Systematische Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Programm PROGRESS.

Gemeinsames Verständnis

Ergebnis:

Gemeinsames Verständnis und Übernahme der Ziele der Politikbereiche des Programms PROGRESS durch Entscheidungsträger/Politiker und beteiligte Akteure in den Mitgliedstaaten und durch die Kommission

Leistungsindikatoren

1. Auffassungen der Entscheidungsträger, der Schlüsselakteure und der Öffentlichkeit in Bezug auf die Gemeinschaftsziele in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
2. Niederschlag der Gemeinschaftsziele in den Prioritäten oder im politischen Diskurs auf einzelstaatlicher Ebene.
3. Achtung der Grundsätze der guten Governance (insbesondere der Mindestnormen für die Konsultation) in der politischen Debatte.
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der politischen Debatten bei der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften und Strategien der Gemeinschaft.
5. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich ihrer Rechte/Pflichten in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
6. Geschärftes Bewusstsein bei Entscheidungsträgern und Politikern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der Gemeinschaft in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.

Solide Partnerschaften

Ergebnis:

Wirksame Partnerschaften mit den beteiligten Akteuren auf einzelstaatlicher und europaweiter Ebene, um die Ergebnisse in den Politikbereichen des Programms PROGRESS zu unterstützen

Leistungsindikatoren

1. Konsens/Einigung zwischen Entscheidungsträgern, Politikern und beteiligten Akteuren über die Ziele und Strategien der Gemeinschaft.
2. Ermittlung und Einbeziehung von Schlüsselakteuren, die in der Lage sind, auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU.
3. Wirksamkeit der Partnerschaften hinsichtlich der Ergebnisse in den Politikbereichen des Programms PROGRESS.
4. Anzahl der Personen, die in die von PROGRESS unterstützten Netzwerke direkt oder indirekt einbezogen sind.
5. Verbesserung der Fähigkeit zur Sensibilisierung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke.
6. Zufriedenheit der nationalen und gemeinschaftlichen Behörden über den Beitrag der Netzwerke.
7. Anwendung eines bereichsübergreifenden Ansatzes durch die von PROGRESS unterstützten Netzwerke.